PREISBLATT

UckerStrom®|Prenzlau **Profi** ***regenerativ***

STADTWERKE PRENZLAU

Gültig ab 01.03.2026

1. Produktpreise für die Belieferung mit »Ucker**Strom®**|Prenzlau **Profi**« ***regenerativ***

Die nachstehend genannten Preise für die Belieferung mit elektrischer Energie durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH sind lediglich im Netzgebiet des Stromverteilnetzbetreibers Stadtwerke Prenzlau GmbH erhältlich und gelten ebenfalls für die UckerStrom®|Prenzlau Gewerbe regenerativ-Verträge.

2. Mögliche Preisreduzierungen

Sie nutzen eine Wärmepumpe, Wallbox, Klimaanlage oder einen Batteriespeicher? Dann haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf reduzierte Netzentgelte nach § 14a EnWG. Wird Ihre elektrisch angetriebene Wärmepumpe zudem über einen eigenen Zählpunkt betrieben, können Sie prüfen lassen ob Sie gemäß § 22 EnFG die KWKG- und Offshore-Netzumlage zurückerstattet bekommen. Alle Details dazu finden Sie unter www.stadtwerke-prenzlau.de/downloads.

	Betrag	**Einheit**
Netto-Arbeitspreis Energie - Beschaffung und Vertrieb	13,060	Cent / kWh
Arbeitspreis Netz netto	4,910	Cent / kWh
KWKG-Umlage netto	0,446	Cent / kWh
Offshore-Umlage nach § 17f EnWG netto	0,941	Cent / kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung netto (für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle)	1,559	Cent / kWh
Konzessionsabgabe netto	1,320	Cent / kWh
Stromsteuer netto	2,050	Cent / kWh
Arbeitspreis gesamt netto	24,286	Cent / kWh
Arbeitspreis gesamt brutto	**28,90**	**Cent / kWh**
Netto-Grundpreis Energie - Beschaffung und Vertrieb	66,53	Euro / Jahr
Grundpreis Netz netto	65,00	Euro / Jahr
Entgelt Messstellenbetrieb netto	9,90	Euro / Jahr
Grundpreis gesamt netto	141,43	Euro / Jahr
Grundpreis gesamt brutto	**168,30**	**Euro / Jahr**

Die ausgewiesenen Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

3. Messeinrichtung

Die ausgewiesenen Preise gelten für die Energiemengen, die über einen Eintarif-Wechselstromzähler bzw. einen Eintarif-Drehstromzähler erfasst werden.
Sofern eine hiervon abweichende Messeinrichtung eingesetzt wird – beispielsweise ein Zweitarif- oder Zweirichtungszähler, ein intelligentes Messsystem (Smart Meter), eine registrierende Lastgangmessung, ein Prepayment-Zähler oder vergleichbare Messeinrichtungen – sowie bei Vorhandensein eines Messwandlersatzes, wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach den veröffentlichten Netzentgelten des jeweiligen Netzbetreibers sowie nach den veröffentlichten Preisen für den Messstellenbetrieb gemäß dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).
In diesem Fall erhöht sich der vorgenannte Netto-Grundpreis gegebenenfalls um die Differenz zwischen den Kosten für einen Eintarif-Wechselstrom- bzw. Eintarif-Drehstromzähler und den Kosten der tatsächlich eingesetzten Messeinrichtung einschließlich etwaiger Zusatzgeräte.

Stadtwerke Prenzlau GmbH
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Telefon: 03984 853-0
Telefax: 03984 853-199
info@stadtwerke-prenzlau.de

Unsere UckerStrom®|Märkte: Prenzlau (Marktberg 6), Templin (Am Markt 16)
Lychen (Am Markt 8b), Ueckermünde (Ueckerstraße 76), Strasburg (Am Markt 22)
Unser Kundenportal erreichen Sie unter www.stadtwerke-prenzlau.de

Erläuterungen zu einigen energiewirtschaftlichen Fachbegriffen:

KWKG-Umlage

Die KWKG-Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage)

Der Aufschlag für besondere Netznutzung dient dem Ausgleich von Mindereinnahmen aus individuellen Netzentgelten (§ 19 StromNEV), Netzentgeltfreistellungen sowie von Mehrkosten der Verteilnetzbetreiber durch die Integration erneuerbarer Energien. Diese entgangenen Erlöse und Ausgleichszahlungen werden zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern verrechnet und anschließend als Aufschlag anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

Stromsteuer / Energiesteuer (Erdgassteuer)

Die Energiesteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Netzentgelte

Die Netzentgelte sind Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.